

RS OGH 2018/5/29 8Ob60/18h

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.05.2018

Norm

IO §88

Rechtssatz

Die Enthebung eines Gläubigerausschussmitglieds stellt den contrarius actus zu seiner Bestellung dar. Aufgrund der ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung der öffentlichen Bekanntmachung auch der Namen der Mitglieder des beigeordneten Gläubigerausschusses muss zwingend auch die Enthebung eines Gläubigerausschussmitglieds öffentlich bekannt gemacht werden.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 60/18h
Entscheidungstext OGH 29.05.2018 8 Ob 60/18h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132102

Im RIS seit

31.07.2018

Zuletzt aktualisiert am

31.07.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at